

FAMILIENBETRIEBE LAND UND FORST SCHLESWIG-HOLSTEIN  
LORENTZENDAMM 36 | 24103 KIEL

Umwelt- und Agrarausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Heiner Rickers, MdL Vorsitzender  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Familienbetriebe Land und Forst  
Schleswig-Holstein e.V.  
Lorentzendamms 36, 24103 Kiel  
Telefon: 04 31/5 90 09 95  
Telefax: 04 31/5 90 09 81  
E-Mail: [info@fablf-sh.de](mailto:info@fablf-sh.de)  
Internet: [www.fablf-sh.de](http://www.fablf-sh.de)  
Vorsitzender: Christoph Freiherr v. Fürstenberg-Plessen  
Geschäftsführer: Dr. iur. Tilman Giesen

**per E-Mail: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)**

Kiel, 20.10.2023

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1153**

Sehr geehrter Herr Rickers,  
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, gegenüber dem Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften abgeben zu können. Wir tun das wie folgt:

Der vorgelegte Entwurf unterstellt den Wolf dem Jagdrecht, erweitert die Jagdzeit für Nutria auf das ganze Jahr, führt einen Schießübungsnachweis zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden auf Schalenwild ein und schafft die Möglichkeit für den Erlass von Gruppenabschussplänen.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn sich unsere Stellungnahme auf die grundsätzlichen Gesichtspunkte beschränkt.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn der Wolf (*canis lupus*) nunmehr als Tierart, welche dem Jagdrecht unterliegt, in das Landesjagdgesetz und die Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten aufgenommen wird. Immerhin ist dies eine Grundsatzentscheidung, die eine gewisse Position im Umgang mit solchen Arten markiert, die infolge von grundsätzlich zu begrüßenden Artenschutzbemühungen Überhand nehmen und zur Plage werden. Bei Kormoranen, manchen Gänsearten und anderen Arten verhält es sich ebenso. Wir beobachten insoweit einen politisch unterstützten kompromisslosen Artenschutz, der die Augen vor den Schäden verschließt, die bestimmte Arten anrichten, wenn sie in einer Überzahl von Individuen auftreten. Insofern ist der vorgelegte Gesetzentwurf ein (wenn auch schwaches) Bekenntnis zu einem Wildtiermanagement, das die Reduzierung von Individuen geschützter Arten einschließt, um insgesamt Bestände zu erreichen, die der Kulturlandschaft und ihren vielfältigen Nutzungen angemessen sind.

Wir konstatieren ein zähes, teilweise ideologisiertes Ringen um die Entscheidungshoheit. Dazu gehört, dass trotz der Bejagbarkeit des Wolfes die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Genehmigung weiterhin vorliegen müssen und diese Entscheidung der Naturschutzbehörde obliegt. Wirksamer wäre es gewesen, an den Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Genehmigung anzusetzen und auf Bundesebene das Bundesnaturschutzgesetz dahingehend anzupassen, dass es vom strengen Individuenschutz umgestellt wird auf die Regulierung von Gesamtbeständen. Darauf sollte das Land Schleswig-Holstein hinwirken; der Ausschuss sollte die Regierung entsprechend beauftragen.

Die Erweiterung der Jagdzeit für die Nutria wird begrüßt, denn diese Art geht insbesondere an der Westküste zu Schaden auch an Küstenschutzanlagen.

Grundsätzlich ist es richtig, dass Jagende über Schießübung verfügen. Ob ein verpflichtender Schießübungsnachweis insoweit das richtige Instrument ist und ob die

redundanten Formulierungen im vorgeschlagenen § 29 Abs. 9 Sätze 1 bis 3 gesetzgebungstechnisch nicht eleganter hätten gefasst werden können, lassen wir dahingestellt.

Unsere grundsätzliche Erkenntnis ist, dass wir in Teilen des Landes überhöhte Schalenwildbestände haben. Wenn Gruppenabschusspläne einen Beitrag zur Reduzierung dieser Bestände leisten, so werden sie begrüßt; das Instrument des Gruppenabschussplanes darf aber keinesfalls dazu führen, dass die Befugnis des Eigentümers zur Hinwirkung auf angemessene Wilddichten eingeschränkt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Giesen